

durch staatliche Instanzen verbindet. Norwegen liegt bei der Zuordnung von Staat und lutherischer Kirche zwischen diesen beiden Polen.

Staatskirche ist nach wie vor auch die anglikanische Kirche von England. Man wurde im letzten Jahr wieder deutlich daran erinnert, als die kirchliche Entscheidung für die Priesterweihe von Frauen erst nach der Zustimmung des Parlaments und dem „royal assent“ rechtskräftig werden konnte. Auch in England wird seit Jahr und Tag über das „disestablishment“, die Auflösung der engen Bindung der Church of England an staatliche Instanzen, nicht zuletzt der an das Königshaus, diskutiert. Ob es in absehbarer Zeit zu Veränderungen in dieser Richtung kommt, ist allerdings nur schwer vorauszusagen. In der Kirche selber gibt es sowohl engagierte Befürworter wie Kritiker des staatskirchlichen Status quo.

Interesse verdient die jetzt eingeleitete Entwicklung in Schweden auch im Blick auf das Verhältnis von Staat und Kirche in Deutschland, dessen Eigenheiten im Zug der Auseinandersetzungen um das Kruzifix-Urteil des Verfassungsgerichts (vgl. ds. Heft, S. 514, 518 u. 536 ff) wieder ins öffentliche Scheinwerferlicht gerückt sind. In Schweden bewegt man sich jetzt auf eine Verbindung von Trennung einerseits und Kooperation von Staat und Kirche andererseits zu, die jedenfalls vom Grundtyp her mit dem deutschen System konvergiert.

Natürlich lassen sich die Verhältnisse hier und dort nur schwer vergleichen: Aber es zeigt sich doch, daß sich in Europa die Extrempositionen im Verhältnis von Staat und Kirche (radikale Trennung – Staatskirchentum) abschleifen. Diese Entwicklung wird sicher nicht zu einer weitgehenden Vereinheitlichung führen; dazu ist das historische Erbe zu unterschiedlich. Aber sie liefert denjenigen gute Argumente, die sowohl in der innerdeutschen wie in der gesamteuropäischen Diskussion für die Beibehaltung des deutschen Modells der Staat-Kirche-Beziehungen plädieren. ru

Kruzifix-Urteil: Noch kein Ende der Debatte

Die Debatte um das Kruzifix-Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom August dieses Jahres hält an. Es handelt sich dabei um eine Fülle von unterschiedlichen Fragestellungen. Auch in den Kirchen besteht dazu ein recht differenziertes Meinungsbild.

Eine beispiellose Debatte in der deutschen Öffentlichkeit löste der Anfang August veröffentlichte Beschluß des Bundesverfassungsgerichts zur Anbringung von Kreuzen oder Kruzifixen in Schulräumen aus. Über Wochen war in den Tageszeitungen eine ungewöhnlich große Zahl an Leserbriefen zu diesem Thema zu lesen – mit der sommerbedingten Nachrichtenflaute war diese Flut nicht zu erklären. Ein Ende der Debatte ist auch vier Wochen nach Veröffentlichung des Urteils nicht absehbar (vgl. HK, September 1995, 460 ff.; vgl. auch das Interview mit dem Freiburger Staatskirchenrechtler Alexander Hollerbach in ds. Heft, S. 536 ff).

„Widerstand“ gegen den BVG-Beschluß

Einen breiten eigenen Strang der Debatte stellt die Auseinandersetzung um die zum Teil *mißverständlich-nachlässige Ausführung des Beschlusses* der bzw. darüber hinaus über eine Reihe von gleichfalls sehr umstrittenen Entscheidungen des Ersten BVG-Senats, die im Zusammenhang mit dem Kruzifix-Urteil erneut aufflammte (vgl. HK, ds. Heft, S. 514). Unterdessen schwappte die Debatte auch nach Österreich über. Aus Kreisen der Sozialistischen Jugend (SJ), der Jugendorganisation der Sozialdemokratischen Partei (SPÖ), sind Pläne laut geworden, Verfassungsklage gegen das Anbringen von Kreuzen in

Klassenzimmern in Österreich anzustrengen. Die SPÖ-Spitze sprach sich indes für die Beibehaltung der gegenwärtigen Regelung aus.

Auf ihrem 59. Parteitag Anfang September bekundete die CSU erneut ihre Entschlossenheit, die vom Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig erklärte Bestimmung des bayerischen Schulrechts, nach der in jedem Klassenzimmer ein Kreuz anzubringen ist, in ihrer Substanz in anderer Form gesetzlich festzuschreiben. Der bayerische Ministerpräsident Edmund Stoiber stützt sich bei diesem Vorhaben auf die Interpretation des BVG-Beschlusses durch den Münchener Verfassungsrechtler Peter Badura. Einen Spielraum in der Auslegung des Beschlusses sieht man in jenen Teilen des BVG-Beschlusses, in denen der „Landesgesetzgeber“ ausdrücklich dazu aufgefordert wird, „im öffentlichen Willensbildungsprozeß einen für alle zumutbaren Kompromiß zu suchen“. Ihm obliege es, „das unvermeidliche Spannungsverhältnis zwischen negativer und positiver Religionsfreiheit unter Berücksichtigung des Toleranzgebotes zu lösen“.

Die Landesregierung hat es eilig mit der Realisierung des Gesetzesvorhabens. Am 12. September konnte Ministerpräsident Stoiber bereits die vom Kabinett verabschiedeten Eckpunkte der künftigen Regelung verkünden. Anfang Oktober soll der Gesetzentwurf vorliegen, bis zum Ende des Jahres das Gesetz verabschiedet sein.

Den Eckpunkten zufolge soll angeordnet werden: „In öffentlichen Volksschulen ist in jedem Klassenzimmer ein Kreuz anzubringen.“ Legitimiert fühlt man sich dazu, da – so steht es im Badura-Gutachten – „nicht die Norm eines bayerischen Gesetzes, sondern die Norm einer bayerischen Rechtsverordnung verworfen worden“ sei. Nur das normgebende Staatsministerium, nicht aber der Landtag könne durch ein *Normwiederholungsverbot* verpflichtet sein. Zu den weiteren Eckpunkten gehört eine Konfliktregelung, die in einer eigenen Verordnung enthalten sein soll. Weiterhin soll zugesichert werden, daß mit der Anbringung der Kreuze kein Angriff und *keine Zwangseinwirkung auf Andersgläubige* beabsichtigt sei. In den übrigen Schulen soll sich – so wenigstens die bisherige Auffassung – nichts ändern. Schließlich soll der Schulleiter in Konfliktfällen auf eine gütliche Einigung hinwirken.

Einseitige Betonung des leidenden Christus?

Für den 23. September lud das *Landeskomitee der Katholiken in Bayern* zu einer Kundgebung gegen das Urteil aus Karlsruhe unter dem Motto „Das Kreuz bleibt, gestern – heute – morgen“ auf dem Münchener Odeonsplatz ein (die Veranstaltung fand nach Redaktionsschluß statt). Sprecher waren u. a. Ministerpräsident Stoiber und der Erzbischof von München und Freising, Kardinal *Friedrich Wetter*. Die Veranstalter ließen verlauten, die Bevölkerung in Bayern wolle ein „positives Zeichen zugunsten ihres zentralen Glaubenssymbols, des Kreuzes, setzen“. Der Inhaber des „Guardini-Lehrstuhls“ an der Münchener Universität und frühere bayerische Kultusminister *Hans Maier* rief zum „Widerstand“ gegen den BVG-Beschluß auf (vgl. Rheinischer Merkur, 18.8.95).

In den zahlreichen Stimmen zum BVG-Beschluß aus dem kirchlichen Raum stößt man immer wieder eine Reihe von im wesentlichen ähnlichen Argumenten. In einer Erklärung vom

11. September kritisierte der Geschäftsführende Ausschuß des *Zentralkomitees der deutschen Katholiken*, daß das Gericht der „negativen Religionsfreiheit von vornherein und allgemein einseitig Vorrang“ einräume. Im Mittelpunkt der Kritik des Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz, Bischof *Karl Lehmann*, stand die theologisch fragwürdige Auffassung vom Kreuz als Zwangsmittel bzw. die „einseitige und schädliche Betonung des leidenden Christus“ (vgl. Weltbild, Nr. 19, 1.9.95).

Kennzeichnend für die Diskussion in Bayern ist eine Stellungnahme des Münchener Erzbischofs, Kardinal *Wetter* von Mitte August. Der Richterspruch verordne in letzter Konsequenz „staatliche Religionslosigkeit und die Verdrängung der Religion aus dem öffentlichen Leben... Die christliche Tradition hat Bayern entscheidend geprägt und ihm Identität verliehen. Ausdruck dessen ist das Kreuz, das darum auch in der Öffentlichkeit Platz hat. Im Hinblick auf die bayerische Lebenswirklichkeit wirkt der Karlsruher Beschluß wie ein Intoleranzedikt. Man kann nur hoffen, daß die Entscheidung aus Karlsruhe auf die Wirklichkeit unseres Volkes keine prägende Kraft ausüben wird“.

Selbst im katholischen Raum wurden solche kämpferischen Töne jedoch nicht überall geteilt. Die (neue) baden-württembergische Kultusministerin und Vizepräsidentin des Zentralkomitees der Deutschen Katholiken, *Annette Schavan* (in einem Interview mit der Frankfurter Rundschau [17.8.95]) wollte – ähnlich den vom Vorsitzenden des Erstens BVG-Senats, *Johann Friedrich Henschel*, nachgelieferten Erläuterungen – in dem Urteil nicht mehr lesen, als daß „der Zwang zum Aufhängen von Kruzifixen gegen das Grundgesetz verstößt“. Von daher plädierte sie auch für einen „nüchternen“ Umgang mit dem Urteil.

Anzeichen für einen „Kulturkampf“ wollte Schavan nicht erkennen. Sie sehe in dem Urteil vielmehr die „Aufforderung an uns alle, Verständigung darüber zu erzielen, was gewollt wird“. Schavan distanzierte sich von der An-

sicht, das Urteil sei ein Beleg dafür, daß in Deutschland die *Mehrheit gegen die Minderheit* geschützt werden müsse: Manche Äußerungen seien „sehr schnell erfolgt, ohne genauere Kenntnis des Urteils und seiner Begründung“.

Verfassungsrichter Henschel hatte eingeräumt, daß der erste Leitsatz des Beschlusses, der im strengen Sinn kein Bestandteil des Beschlusses ist, „nicht sorgfältig genug“ formuliert wurde. Die Anbringung eines Kreuzes oder Kruzifixes soll demnach nicht generell gegen Art. 4 Abs. 1 GG verstoßen, sondern nur die „staatlich angeordnete Anbringung“. Henschel: „Wir (sind) uns im Ersten Senat mehrheitlich darüber einig..., daß dieser Leitsatz zu Mißverständnissen Anlaß geben kann. Die Gründe sind maßgeblich, den Leitsatz können Sie unberücksichtigt lassen, er nimmt nicht an den Beschlußgründen teil. Wir hatten nur zu entscheiden, ob die staatlich angeordnete Anbringung mit den aus dem Grundgesetz abgeleiteten Neutralitätsgebot vereinbar ist. Diese Frage haben wir verneint – aber auch nur diese“ (Die Welt, 24.8.95).

Wie wichtig sind Kreuze im Schulräumen?

Vor einer *Überbewertung der Präsenz von Kreuzen in öffentlichen Schulen* warnte der Bischof von Erfurt, *Jochim Wanke*. Möglichst viele Lehrer mit überzeugender christlicher Grundhaltung seien wichtiger, „als daß ich vom Schuldezernenten verlange, daß in allen Klassenzimmern Kreuze hängen“, betonte Wanke auf einer Veranstaltung aus Anlaß des 50. Gründungsjubiläums der CDU Thüringen in Erfurt. Wenn dies in 100 Jahren einmal soweit sein sollte, werde es ihn freuen. Dies sei dann aber „die Folge eines guten christlichen Zeugnisses, nicht dessen Bedingung“.

Die Bundesvorsitzende des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ), *Karin Kortmann*, distanzierte sich ausdrücklich von „Art und Ton“ des Protestes gegen das Urteil. „Wahre

Christlichkeit“ zeige sich „nicht nur am Kreuz an der Wand, sondern vor allem in der tagtäglichen Politik“; etwa in der Frage, wieviel Toleranz Randgruppen und Minderheiten gegenüber aufgebracht werde oder wie man mit asylsuchenden Menschen umgehe.

Manche Stellungnahme aus dem katholischen Raum erwies sich als wenig sensibel für die unübersichtlichere Diskussionslage im Protestantismus. Im protestantischen Raum wurde das BVG-Urteil insgesamt *vieltimmiger bis verständnisvoller* kommentiert. Der für den Religionsunterricht zuständige Oberkirchenrat im Kirchenamt der Bayerischen Landeskirche, *Hans Schwager*, bedauerte zwar, daß das Symbol des Kreuzes in öffentlichen Gebäuden als Einschränkung der Religionsfreiheit verstanden werde. Er betonte aber auch, daß die evangelische Kirche das Anbringen von Kreuzen in Schulen nicht von sich aus fordere. Dies sei eine Entscheidung der Schule. Der bayerische Landesbischof *Hermann von Loewenich* distanzierte sich von Äußerungen, die zur Nichtbeachtung des Urteils aufrufen, sicherte jedoch zu, die evangelische Kirche in Bayern werde sich entschieden für den Erhalt der Kreuze in Schulen einsetzen.

Wie ernst nehmen die Kirchen das Kreuz?

Einerseits bezeichnete der Kirchenpräsident der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, *Peter Steinacker*, den BVG-Beschluß als „in Teilen skandalös“ und versicherte, die hessen-nassauische Kirche sei in ihrer Haltung zum Gerichtsbeschuß solidarisch mit der katholischen Kirche. Die Hamburger evangelische Bischöfin *Maria Jepsen* nannte den Gerichtsbeschuß dagegen „korrekt“ (vgl. *Süddeutsche Zeitung*, 19./20.8.95). Eltern könnten zu Hause und in der Kirchengemeinde genug für die religiös-christliche Erziehung ihrer Kinder tun. Die Wirkkraft des Christentums hänge nicht an einem Kreuz, das an der Wand hängt. Bischöfin Jepsen kriti-

sierte, daß die „Welle der Empörung gegen das Urteil gerade von den politischen Kräften“ ausgehe, „die bei der Abschaffung des protestantischen Buß- und Bettages eher still waren“.

Der Bischof der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg, *Wolfgang Huber*, warnte zwar mit Blick auf die BVG-Entscheidung davor, Glaube und Religion immer mehr aus dem öffentlichen Bereich zu verdrängen, wollte zugleich aber den „Respekt vor dem Gericht gewahrt wissen“. Der Präsident der bayerischen evangelischen Landessynode, *Dieter Haack*, wies darauf hin, daß durch die Erläuterungen des Vizepräsidenten des Bundesverfassungsgerichts Henschel „viel an Schärfe aus der Diskussion genommen“ wurde.

Auch Vertreter nichtchristlicher religiöser Gemeinschaften äußerten sich zur Sache. Nach Ansicht des Vorsitzenden des Zentralrats der Muslime, *Nadeem Elyas*, dürfe das Anbringen religiöser Zeichen in Schulen *weder verboten noch gesetzlich vorgeschrieben* werden. Die Rabbinerin der jüdischen Gemeinden in Oldenburg und Braunschweig, *Bea Wyler*, betonte, daß es zwar Platz geben müsse für „Gott im Klassenzimmer“. Dies müsse jedoch multikulturell gehandhabt werden. Von einem jüdischen, muslimischen oder buddhistischen Kind sei es nicht zu verlangen, daß es – hier wandelte sie eine Formulierung aus der BVG-Entscheidung ab – „unter dem Kreuz betet“.

Auffallend war das Bemühen von Medienvertretern, die Kirchen darauf hinzuweisen, daß sie dem Kreuz nicht gerecht würden, wenn sie es im laufenden Streit lediglich als allgemeines Zeichen für die christlich-abendländische Kulturtradition deuten. *Konrad Adam* kritisierte in der „Frankfurter Allgemeinen Zeitung“ (Ausgabe vom 8.9.95) die Tendenz, in der Diskussion um das BVG-Urteil das Kreuz gerade nicht als ein Ärgernis – und damit im Sinne des Urteils als für nichtchristliche Kinder unzumutbar – hinzustellen. Adam: „Kein Zwiespalt, kein Widerspruch, kein Ärgernis und keine Qual: die Kirche von heute will zeitgemäß sein, und so etwas schließt das Skandalon natür-

lich aus. Einige Kirchenmänner wollen in der Tendenz, das Kreuz als Einingung oder Nötigung zu interpretieren, einen bedenklichen Mangel an aufgeklärt-christlicher Bildung erkennen. Als ob es nicht gerade darauf ankäme, auf eine Wahrheit nämlich, die sich des Trennenden bewußt ist, die also nicht immer nur Ja sagt, sondern auch Nein.“ Dieselbe Argumentationsfigur, aber mit einer anderen Stoßrichtung, findet sich bei *Robert Leicht* von der „Zeit“ (18.8.95). Auch er sprach sich dagegen aus, in dem Kreuz weniger zu sehen als ein „klares Bekenntnis“. Mit dem BVG und gegen den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof distanzierte sich Leicht von der Ansicht, das Kreuz sei „nicht Ausdruck eines Bekenntnisses zu einem konfessionell gebundenen Glauben, sondern wesentlicher Gegenstand der allgemein christlich-abendländischen Tradition und Gemeingut dieses Kulturkreises“. Wirklich ernst nehmen würden in dieser Sicht das Kreuz vor allem die „Kläger und die Mehrheit der Richter“.

Zwischen den Mühlen der Parteipolitik

Je länger die Auseinandersetzung dauert, desto deutlicher gerät der Streit in die Mühlen der Parteipolitik, mit regional durchaus unterschiedlichen Akzentsetzungen. Dementsprechend wird es zunehmend schwieriger, zwischen dem sachlichen Kern der Auseinandersetzung und manchen zum Teil überzogenen Bewertungen bzw. Formen des Protestes zu unterscheiden. Zu unterscheiden auch zwischen jenem Teil der Auseinandersetzungen, der auf das Konto der *problematischen Ausführung des Beschlusses* geht, und der Versuchung, sich über die sich *rapide sinkende christentümliche Prägung von Gesellschaft und Kultur* hinwegzutäuschen. Vier Wochen nach der Veröffentlichung des BVG-Entscheids zeigt sich jedenfalls in der katholischen wie der evangelischen Kirche ein differenzierteres Meinungsbild, als es mancher Zeitungskommentar und auftrumpfende Protest vermuten läßt. *K. N.*